

Besondere Vertragsbeilage Nr. 118925

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung mit gehobener Deckung (AStBG); 2011

	Artikel	Seite
Inhalt		1
Übersicht		1
Abschnitt A Begriffsbestimmungen		2
Was ist ein Sturm?		2
Was ist Hagel?		2
Was ist Schneedruck?		2
Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?		2
Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?		2
Was ein Erdbeben?		2
Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?		2
Was ist ein Erdbeben?		2
Was ist eine Vermurung?		3
Was ist eine Lawine?		3
Was ist ein Lawinenluftdruck?		3
Was sind Nebenkosten?		3
Was ist der Versicherungswert?		3
Was ist der Neuwert?		3
Was ist der Zeitwert?		3
Was ist der Verkehrswert?		3
Was bedeutet „Erstes Risiko“?		3
Was ist eine Unterversicherung?		3
Was ist ein Schadenereignis?		3
Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes		3
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	1	3
Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	2	4
Was ist versichert?	3	5
Wo gilt die Versicherung?	4	5
Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?	5	5
Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?		
Was leistet der Versicherer?	6	5
Welche Aufwendungen werden ersetzt?	7	6
Wann wird die Leistung gekürzt?	8	6
Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	9	6
Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	10	6
Welche Haftungserweiterungen gibt es?	11	7
	12	7

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind

die Gebäude laut Polizze.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegsereignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,

- Brand, Blitz, Explosion.

Versicherte Gefahren:

- Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden
- Dachlawinen und Schneerutsch
- Naturgefahren-Katastrophen

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z.B. An-, Um-, Zubauten)

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert!
Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann!

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 Kilometern je Stunde.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?

Das sind von einem Dach herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?

Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
- b) außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
- c) Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung.

Was ist ein Erdbeben?

Als Erdbeben gilt eine Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Das Erdbeben muss mindestens die Stärke 6 der Europäischen

Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) erreichen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Was ist eine Vermurung?

Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

Was ist eine Lawine?

Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.

Was ist ein Lawinenluftdruck?

Als Lawinenluftdruck gilt die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was bedeutet „Erstes Risiko“?

Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko“ versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist der Verkehrswert?

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
 2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Dachlawinen und außergewöhnliche Naturereignisse (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck).
2. Der Versicherer ersetzt den Wert der beschädigten Sachen, sofern durch die Beschädigung die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Ist nur die Nutzungsdauer beeinträchtigt, so wird die dadurch entstehende Wertminderung ersetzt. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Beschädigung
 - 2.1 auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Pkt. 1. genannten Schadenereignisse beruht oder
 - 2.2 nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
 - 2.3 dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
3. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Pkt. 1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelstein aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist).
4. Außerdem ersetzt der Versicherer
 - 4.1 Aufwendungen des Versicherungsnehmers bei einem Schadenereignis nach Maßgabe des Artikels 6 EABS,
 - 4.2 Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen nach Maßgabe des Artikels 1 EABS.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherer haftet nicht für
 - 1.1 andere als die nach Art. 1, Pkt. 2. ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn (siehe aber Art. 1, Pkt. 4.2),
 - 1.2 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Sturmflut, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind, ausgenommen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion infolge eines Erdbebens,
 - 1.3 Wasserschäden, die auf andere Art als in Art. 1, Pkt. 2.2 beschrieben verursacht werden, z. B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,
 - 1.4 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. Erdaufgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde,
 - 1.5 Schäden an Gebäudeverglasungen und Glasschäden an Nebenobjekten
 - 1.6 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sachen - insbesondere Gebäude-Baubestandteile - aus der technisch üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder mit dieser noch nicht entsprechend verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht jedoch, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Mängeln in einem ursächlichen Zusammenhang steht.

- 1.7 Nicht versichert sind bloße optische Schäden, welche die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen.
2. Im Falle von
- 2.1 Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
 - 2.2 Bodensenkung, unterirdischem Feuer,
 - 2.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,
- haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht.
3. Der Versicherer haftet im Rahmen der außergewöhnlichen Naturereignisse nicht für
- 3.1 Schäden an Sachen im Freien,
 - 3.2 Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen,
 - 3.3 Schäden infolge Wassereintritts in undichte Baulichkeiten (z.B. undichte Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer im Rahmen der außergewöhnlichen Naturereignisse versicherten Ursache in diese Baulichkeiten nachweislich durch Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.

Der Versicherer haftet im Rahmen der Erdbeben Deckung nicht bzw. nicht versichert sind Gefahren und Schäden die dadurch verursacht wurden, dass

- versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
- Gebäude, in denen sich die zu versichernden Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
- Im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren.

Artikel 3

Was ist versichert?

- 1. Die Versicherung umfasst die laut Polizze versicherten Gebäude.
- 2. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung auf den Neubauwert. Zum Neubauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter dem Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.
- 3. Im Rahmen der Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz weiters auf Außenanlagen.
 - 3.1 am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück fix montierte Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.),
 - 3.2 Fahnenstangen (ohne Fahnen),
 - 3.3 Markisen und Sonnendächer (nicht Folienabdeckungen),
 - 3.4 Sonnenenergieanlagen (auch Fotovoltaikanlagen) samt zugehörigen Glasabdeckungen,
 - 3.5 Umzäunungen (nicht aber lebende Umzäunungen/Kulturen, in Umzäunungen integrierte Verteilerkästen und deren Inhalt sowie sonstige technische Einrichtungen), Sichtschutzelemente etc., sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann,
 - 3.6 am Versicherungsgrundstück fix montierte Spielplatzeinrichtungen bis zu EUR 4.000,-,
 - 3.7 gemauerte Grillen bis zu EUR 500,- auf erstes Risiko.

4. Im Rahmen der Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz weiters auf die Beschädigung von fix montierten Beleuchtungsanlagen (Laternen) am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück (inkl. der dazugehörigen Verglasungen, auch solche aus Kunststoff). Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

Siehe Artikel 3 EABS. Siehe jedoch auch Artikel 11, Pkt. 1.

Artikel 5

Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?

Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk und die Dachung, ordnungsgemäß instand zu halten.

Artikel 6

Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 EABS.

Artikel 7

Was leistet der Versicherer?

1. Siehe Artikel 5 EABS.
2. Hinsichtlich der außergewöhnlichen Naturereignisse gilt als vereinbart:
 - 2.1 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf dieselbe außergewöhnliche Witterung zurückzuführen sind und innerhalb von 168 Stunden auftreten.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz für die Katastrophendeckung ist nur dann gegeben, wenn bereits das Giebelmauerwerk aufgemauert, die Decken eingezogen, das Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) verschlossen sind.
 - 2.3 Die Höchstentschädigung pro Schadensfall beträgt EUR 6.000,-- im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen. Für den Fall, dass bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckungen für die vorgenannten Schäden bestehen, erfolgt die Entschädigung im Verhältnis zu den jeweiligen Gebäudeversicherungssummen, jedoch maximal EUR 6.000,--.
 - 2.4 Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdbreich mitversichert. Ein Selbstbehalt im Sinne von Artikel 2 (6) lit. h), EABS kommt nicht zur Anwendung.
 - 2.5 Kumulgrenze (maximale Gesamtleistung für alle bei der Helvetia Versicherungen AG gegen außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Risiken):
Überschreitet die Summe der zu erwartenden Versicherungsleistungen, die durch ein und dasselbe versicherte Ereignis fällig wird, die Kumulgrenze von EUR 10.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Ereignis betroffenen versicherten Sachen.
In diesem Fall verringert sich die zu den Einzelverträgen vom Versicherer zu erbringende Leistung entsprechend.
Es gilt Folgendes als vereinbart:
Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung der dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtleistung aufzuschieben, und zwar längstens für einen Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses.

Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf dieses Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Vorauszahlung jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung der Kürzung zu erwarten ist. Eine solche Vorauszahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Artikel 8

Welche Aufwendungen werden ersetzt?

Siehe Artikel 6 EABS.

Artikel 9

Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 EABS.

Artikel 10

Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Siehe Artikel 8 EABS.

Artikel 11

Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Abweichend von Artikel 14 ABS gilt als vereinbart:

1. Nach Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
2. Nach Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 12

Welche Haftungserweiterungen gibt es?

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Haftungserweiterungen (ausgenommen Pkt. 5., dieser gilt zusätzlich zur Versicherungssumme):

1. **Versicherte Nebenobjekte**

Alle auf dem Versicherungsgrundstück sowie innerhalb von 300 Metern von der Grundstücksgrenze befindlichen Nebenobjekte, die nicht oder bis max. 40 % betrieblich genutzt sind, wie z. B. Privatgarage, Geräteschuppen, Flugdach, Pergola, Sauna, Schwimmbecken bzw. Schwimmhalle, Gewächshaus etc., sind - sofern der Versicherungsnehmer nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt hat als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt - mitversichert.

Nicht mitversichert sind Kunststoff- Folienabdeckungen, -Folienauskleidungen, -Folienummantelungen, -Folienüberdachungen und Ähnliches im Freien (z. B. für das Schwimmbecken), Zelte und dgl. sowie Verglasungen aller Art, Firmenschilder und Reklameanlagen.

2. **Fremdes Gut**

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen - sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist - insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

3. **Radioaktive Verunreinigung (Kontamination)**

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet bzw. angewendet werden.

4. **Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)**

Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung (im Rahmen der Entsorgungskosten auch Dekontaminierungskosten) von versicherten Sachen (Entsorgungskosten auch für Erdreich am Versicherungsort), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses gemäß Pkt. 3. radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurde, sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

5. **Nebenkosten**

Versichert sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme auf erstes Risiko. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 (7) lit. h) der EABS beträgt 25 %.

6. **Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen**

Mehrkosten sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Ersatzleistung für solche Mehrkosten beträgt bis zu 5 % der Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Gebäude in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

7. **Wiederaufbau innerhalb Österreichs**

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

8. **Planungs- und Architektenkosten**

Versichert sind Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis max. EUR 5.000,- auf erstes Risiko, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude/Einrichtungen der gleiche bleibt.

9. **Wiederauffüllung der Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

10. **Bade- oder Landungsstege**

Versichert sind Kosten für die Behebung von Schäden an Bade- oder Landungsstegen infolge Eisstaus, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.